Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Entscheidung in der Sache 1553/2012/DK - Kürzung eines administrativen Betriebskostenzuschusses

Entscheidung
Fall 1553/2012/DK - **Geöffnet am** 06/09/2012 - **Entscheidung vom** 01/08/2014 - **Betroffene Institution** Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (Durch die Einrichtung beigelegt) |

Der Fall betraf die Entscheidung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zur Kürzung eines an den Beschwerdeführer gezahlten administrativen Betriebskostenzuschusses. Die Bürgerbeauftragte eröffnete eine Untersuchung der Angelegenheit. Im Laufe der Untersuchung beschloss die Agentur, den Betrag des dem Beschwerdeführer geschuldeten Verwaltungszuschusses neu zu berechnen und zahlte einen gewissen Betrag an den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer war mit diesem Ergebnis zufrieden. Die Bürgerbeauftragte schloss somit die Untersuchung als von der Agentur erledigt ab.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer, eine belgische gemeinnützige Organisation, war Empfänger eines Verwaltungszuschusses im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“, das 2010 von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden „Agentur“) verwaltet wurde.

2. Eine 2011 durchgeführte Prüfung ergab, dass die Buchführung des Beschwerdeführers im Jahr 2010 nicht mit den einschlägigen Vorschriften in Einklang stand, d. h. die Einnahmen des Beschwerdeführers für 2010 waren höher als seine Ausgaben, was zu einem Gewinn führte. Da die einschlägigen Vorschriften verlangten, dass die EU-Mittel für Ausgaben verwendet werden mussten und nicht zur Erzielung eines Gewinns verwendet werden konnten, beschloss die Agentur im Mai 2011, den Betriebskostenzuschuss des Beschwerdeführers für 2010 um 6 363 EUR zu kürzen.

3. Der Beschwerdeführer legte Widerspruch gegen die Entscheidung der Agentur ein. Sie argumentierte, dass der „Gewinn“ im Finanzbericht für 2010 nur ein „virtueller Gewinn“ sei, der sich aus der Notwendigkeit ergebe, seine Rechnungslegungspraxis mit den Bestimmungen der *Maßnahme 4.1 Verwaltungszuschuss für 2011-2013* in Einklang zu bringen. Der Beschwerdeführer hatte die Betriebskostenzuschüsse zuvor bei Auszahlung in seine Buchführung aufgenommen: die Vorfinanzierung in dem Jahr, in dem sie sie erhalten hat, und der endgültige Restbetrag im folgenden Jahr. Der Beschwerdeführer war jedoch verpflichtet, diese Praxis so zu ändern, dass der gesamte Betrag der Finanzhilfe zum Zeitpunkt der Zuweisung in seine Buchführung aufgenommen wurde. Aufgrund dieser Änderung lagen die tatsächlichen Einnahmen des Beschwerdeführers für 2010 real um 7 725 EUR als in seinen Buchhaltungsunterlagen: der Beschwerdeführer musste im Jahr 20 107 725 EUR in seine Buchführung aufnehmen, obwohl er diesen Betrag erst 2011 erhielt. Der Beschwerdeführer forderte daher die Agentur auf, ihre Entscheidung zu überprüfen.

4. Die Agentur wies die Beschwerde des Beschwerdeführers im Juli 2011 zurück.

5. Im Juli 2012 beschwerte sich der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten über die Kürzung des an seine Organisation gezahlten Verwaltungszuschusses 2010.

Die Untersuchung

6. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgenden Vorwürfen und Forderungen ein:

Behauptung :

Die Agentur hat fälschlicherweise beschlossen, den Verwaltungszuschuss des Beschwerdeführers für 2010 um 6 363 EUR zu kürzen.

Anspruch :

Die Agentur muss dem Beschwerdeführer 6 363 EUR zahlen.

Zur Stützung ihrer Behauptung und ihres Vorbringens erklärte der Beschwerdeführer, dass die Rechnungsführungsvorschriften der Agentur in Bezug auf die Verwaltungszuschüsse für Jugend in Aktion nicht klar seien.

7. Am 6. September 2012 ersuchte der Bürgerbeauftragte die Agentur um Stellungnahme bis zum 30. November 2012.

8. Am 4. Dezember 2012 antwortete die Agentur, dass sie im Anschluss an die Ausführungen in der Beschwerde des Beschwerdeführers hinsichtlich der Änderung der Buchführungspraxis des Beschwerdeführers beschlossen habe, die Situation erneut zu prüfen. In diesem Zusammenhang kontaktierte sie den Beschwerdeführer, um weitere Informationen zu erhalten.

Außerdem übermittelte sie dem Beschwerdeführer eine detaillierte elektronische Tabelle, die ihm bei der Sammlung der angeforderten Informationen behilflich war. Der Beschwerdeführer übermittelte der Agentur diese Informationen am 19. November 2012. Die Agentur schloss ihre Antwort ab, indem sie erklärte, dass ihre Dienststellen die neu übermittelten Informationen analysieren und den Bürgerbeauftragten über diese Analyse unterrichten würden. Die Antwort der Agentur wurde dem Beschwerdeführer mit einem Antrag übermittelt, den Bürgerbeauftragten zu informieren, sobald sie die in der Antwort der Agentur genannte Bewertung erhalten hatte, ob sie die Angelegenheit für gelöst hielt.

9. Im Februar 2014 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Agentur im März 2013 eine neue Prüfung ihrer Organisation durchgeführt und ihr den Prüfbericht im November 2013 übermittelt habe. Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass er noch auf eine endgültige Entscheidung der Agentur über die Kürzung ihres Verwaltungszuschusses für 2010 wartete.

10. Am 11. Juni 2014 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Agentur am 6. März 2014 beschlossen hat, dem Beschwerdeführer 2 972 EUR auf der Grundlage der Ergebnisse der im März 2013 durchgeführten Prüfung zurückzuzahlen. Die Beschwerdeführerin war daher der Auffassung, dass die Angelegenheit von der Agentur beigelegt worden sei, und dankte der Bürgerbeauftragten für ihre Hilfe.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

11. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass der Gegenstand der Beschwerde von der Agentur geklärt wurde.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte sie mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Beschwerde wurde von der Agentur beigelegt.

Der Beschwerdeführer und die Agentur werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Geschehen in Straßburg am 1. August 2014